

Satzung des Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wilgartswiesen

§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wilgartswiesen"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilgartswiesen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens, Reg.-Nr. VR1068, eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2.11.1981 zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- a) durch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
- b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung,
- c) durch die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
- d) durch die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zu dem Verein ist eine freiwillige.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören., sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2.11.1981.
4. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Förderer können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften werden.
7. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Jugendliche, die der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wilgartswiesen angehören.
8. Die Aufnahme eines Mitgliedes oder Förderers setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als Mitglied oder Förderer beitreten will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von in der Regel vier Wochen der Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied bzw. dem Förderer der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird erst bei der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.
9. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - b) bei Ausschluss nach § 4 Absatz 10 oder
 - c) bei Austritt nach § 4 Absatz 11.
10. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereines oder der Feuerwehr, oder ist das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von diesem durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
Kommt das Mitglied der Einladung zur Vorstandssitzung nicht nach, so kann es auch ohne Anhörung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
11. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
12. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§5 Mittel des Vereines

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder und Förderer,
- b) aus freiwilligen Spenden,
- c) sowie aus Zuwendungen der öffentlichen Hand.

§6 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
2. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
3. Die Beiträge sind bis zum 31 .03. des Geschäftsjahres fällig.
4. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 4 Absatz 10 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

§7 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hauenstein, dem „Hauensteiner Bote“ einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. In diesem Fall kann die Einladungsfrist nötigenfalls auf 3 Tage verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
4. Die Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder über dringende Angelegenheiten beraten und beschließen, auch wenn diese nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer 3/4 Mehrheit möglich. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Beschlussfassung über den Abschluss von mittel- und langfristigen Verträgen,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Wahl der zwei Kassenprüfer, die jährlich zu wählen sind,
- h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- i) die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) die Entscheidung über die Beschwerden von Personen gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem gewählten
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Rechnungsführer,
 - Schriftführer,
 - Pressewart,
 - 2 Beisitzern der Einsatzabteilung,
 - 2 Beisitzern der fördernden Mitglieder,
 - 1 Beisitzer als Vertreter der Jugendfeuerwehrsowie kraft Amtes aus dem
 - dem Wehrführer
 - und dem Jugendfeuerwehrwart
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß der Stellvertreter, der Rechnungsführer und der Schriftführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
4. Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Wehrführers und der Jugendfeuerwehrwartes - für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
5. Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Die Regelungen des § 8 Absatz 2 gelten entsprechend.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Ortsgemeinde Wilgartswiesen zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. April 2007 beschlossen.